

Zeitschrift:	Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens
Herausgeber:	Schweizerische Armenpfleger-Konferenz
Band:	39 (1942)
Heft:	7
Rubrik:	B. Entscheide kantonaler Behörden

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

schließt nun allerdings nicht alle Fälle eines solchen besondern Risikos von der Konkordatsgenössigkeit aus, sondern nur gewisse in Art. 2, Abs. 3 (und 4) und 5 umschriebene Fälle, nämlich die, in denen das besondere Risiko sich darin zeigt, daß die Person schon kurz nach dem Zuzug erheblich Unterstützungsbedürftig wird, und die Fälle „mitgebrachter“ körperlicher oder geistiger Gebrechlichkeit. (Eine Person kann also einen schlechten Risikoposten darstellen, z. B. wegen allgemeiner Charakterschwäche oder -verdorbenheit, und doch konkordatsgenössig werden.)

2. Bei Abs. 5 von Art. 2 kommt es nicht darauf an, wie bald voraussichtlich Unterstützungsbedürftigkeit eintreten wird. Ihr Eintritt kann von Faktoren abhängen, die mit dem Alter oder dem Gebrechen nichts zu tun haben, z. B. von der Größe vorhandenen Vermögens, oder von der Möglichkeit, bei andern Hilfe zu erhalten. Das Wesentliche bei Alter und Gebrechen ist, daß die Person sich voraussichtlich nicht dauernd ohne wesentliche Beihilfe durchzubringen vermag (was das Konkordat beim Alter von über 60 Jahren ohne weiteres annimmt). Das Risiko besteht in der herabgesetzten Erwerbsfähigkeit. Es fragt sich somit bei körperlichen und geistigen Gebrechen nur, ob die Unterstützungsbedürftigkeit, falls sie je eintreten sollte, in der Hauptsache auf die stark verminderte Eignung zurückzuführen sein wird, im Erwerbsleben aus eigener Kraft auf eigenen Füßen zu stehen. Die Beihilfe braucht nicht in Geldzuwendungen zu bestehen. Beinahe jeder Mensch bedarf allerdings zu seinem Fortkommen gelegentlich gütiger Hilfe und Förderung oder sonst einer „Chance“. Der unter Art. 2, Abs. 5 fallende Gebrechliche ist aber der, der infolge seines Gebrechens nur eine im Vergleich zur normalen stark herabgesetzte Erwerbsfähigkeit besitzt, wobei auch die durch das Gebrechen bedingten Mehrauslagen in Betracht gezogen werden müssen, und der deshalb besonders hilfsbedürftig ist.

3. H. fällt unter Art. 2, Abs. 5. Seine Gebrechlichkeit hindert ihn in der Erwerbstätigkeit auf dem normalen Arbeitsmarkt dermaßen, daß er gegenüber einem Gesunden als dauernd schwer benachteiligt und damit auf fremde Beihilfe angewiesen erscheint. Das Gebrechen hat unbestrittenmaßen schon beim Zuzug bestanden. Der Rekurs der Direktion des Innern des Kantons Basel-Landschaft muß daher gutgeheißen werden.

Aus diesen Gründen hat das Departement erkannt:

Der Rekurs wird gutgeheißen; der Fall ist außerkonkordatlich zu behandeln.

B. Entscheide kantonaler Behörden.

31. Unterstützungspflicht von Verwandten. Ausmaß der Unterstützungspflicht unter Geschwistern.

Mit Regierungsratsbeschuß vom 17. September 1940 ist der von E. B. für seine Schwester M. W. an die Direktion der sozialen Fürsorge B. zu bezahlende Verwandtenbeitrag von ursprünglich Fr. 15.— auf Fr. 12.— herabgesetzt worden.

Mit Eingabe vom 15. Dezember 1941 ersuchte E. B. um Befreiung von jeder Beitragspflicht für seine Schwester, welchem Ansuchen der Regierungsstatthalter B. in seinem Entscheid vom 25. Februar 1942 nur teilweise entsprechen konnte durch Herabsetzung des Beitrages auf Fr. 5.— monatlich. E. B. erklärte hierauf den Rekurs an die Oberinstanz und erneuerte sein Begehren um gänzliche Befreiung von jeder Beitragspflicht.

Der Regierungsrat entnimmt den Akten und zieht in Erwägung:

E. B. macht hauptsächlich geltend, daß der bisherige Nebenverdienst seiner Frau ab Neujahr 1942 wegfallen, daß er seit Januar 1940 für Operationen der Frau Fr. 1680.— ausgeben mußte und daß sein Sohn im Frühjahr konfirmiert werde und nachher eine Lehrstelle antreten müsse, was vermehrte Auslagen mit sich bringe.

Dem Wegfall des Nebenverdienstes der Frau ist durch Herabsetzung des Verwandtenbeitrages von Fr. 12.— auf Fr. 5.— monatlich genügend Rechnung getragen worden, ebenfalls dem Umstand, daß die Lehrzeit des Sohnes wenigstens während der ersten Jahre vermehrte Auslagen bringen wird. Bezuglich der Operationskosten ist darauf hinzuweisen, daß diese zu einer Zeit entstanden, während welcher die Frau noch ihren Nebenverdienst hatte.

E. B. hat nach wie vor ein sicheres Einkommen von Fr. 4500.— und nur für ein Kind zu sorgen. Die gegenwärtige Teuerung dürfte früher oder später durch Teuerungszulagen wenigstens teilweise kompensiert werden. Auch die Arztkosten dürften in Zukunft wesentlich geringer sein, da die Frau nur noch in ärztlicher Kontrolle steht. Zudem fließt nach wie vor das Einkommen II. Klasse.

Bei diesen Verdienst- und Familienverhältnissen kann E. B. Fr. 5.— monatlich für seine Schwester leisten, ohne sich dadurch in seiner Lebenshaltung wesentlich einschränken zu müssen. Damit sind die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Beitragspflicht im Sinne von Art. 329 Abs. II ZGB gegeben.

Aus diesen Gründen wird erkannt:

Die Verfügung des Regierungsstatthalters von B. vom 25. Februar 1942 wird bestätigt.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 17. April 1942.)

32. Unterstützungspflicht von Verwandten. Ausmaß der Unterstützungspflicht des Sohnes gegenüber den Eltern.

Auf Ansuchen der Direktion der sozialen Fürsorge B. hat der Regierungsstatthalter von M. mit Entscheid vom 13. Februar 1942 den von E. R. L., Chauffeur, an die Versorgungskosten für seine Eltern zu leistenden Verwandtenbeitrag festgesetzt auf Fr. 25.— monatlich, zahlbar ab 1. Januar 1942.

Gegen diesen Entscheid hat E. R. L. Rekurs eingereicht mit dem Begehrum Aufhebung seiner Beitragspflicht oder angemessene Herabsetzung des Beitrages.

Der Regierungsrat entnimmt den Akten und zieht in Erwägung:

Im Verhältnis zwischen Eltern und Kindern ist die Beitragspflicht eine strenge, d. h. sie muß selbst dann erfüllt werden, wenn der Pflichtige durch den ihm zugemuteten Beitrag gezwungen wird, seine Lebenshaltung in erträglichem Maße einzuschränken.

Für den <i>Vater</i> mußte die Direktion der sozialen Fürsorge der Stadt B. an Pflegegeld, Arztkosten usw. pro 1940 total	Fr. 334.65
und pro 1941	Fr. 1396.60
somit zusammen	Fr. 1731.25
und für die <i>Mutter</i> pro 4. Quartal 1941 allein schon.	Fr. 303.—
somit zusammen	Fr. 2034.25
auslegen, wovon Zinse und Amortisationen des Sohnes W. L. gemäß Vertrag von zusammen	Fr. 1118.—
in Abzug kommen, so daß	Fr. 916.25
bisher ungedeckt bleiben.	

Pro 1942 werden ebenfalls erhebliche Auslagen an Pflegegeld sowie für Arztkosten erwachsen.

Der Bruder W. L. kann außer den erwähnten vertraglichen Amortisationen und Zinsen für eine seinen Eltern zustehende Grundpfandforderung von restanzlich Fr. 12 050.— und Fr. 9500.— nichts oder nur einen kleinen Beitrag von maximal Fr. 15.— leisten, da auf seiner Liegenschaft, einem Restaurant in S. im Grundsteuerschatzungswert von Fr. 18 650.— Fr. 22 000.— Hypotheken lasten. Die Einkommenssteuerschatzung beträgt nur Fr. 2800.—. Die Wirtschaft ist abgelegen und der Umsatz entsprechend den Zeitverhältnissen zurückgegangen.

Von den Töchtern ist eine verstorben und die andere adoptiert worden, wobei die Eltern L. ausdrücklich auf alle Rechte verzichtet haben. Da bei dieser auch kein eigenes Vermögen oder eigener Erwerb nachgewiesen ist, so kann sie zu keinen Beitragsleistungen gezwungen werden. Sie weigert sich, freiwillig etwas zu leisten.

Rekurrent R. L. verdient Fr. 400.— bis 430.— monatlich. Er ist verheiratet und wird bald für ein Kind sorgen müssen. Diese Verdienst- und Familienverhältnisse erlauben ihm, Fr. 25.— monatlich für seine Eltern an die bisherigen und laufenden Auslagen zu bezahlen, ohne sich dadurch in seiner Lebenshaltung unerträglich einschränken zu müssen.

Aus diesen Gründen wird erkannt:

Der Entscheid des Regierungsstatthalters von M. vom 13. Februar 1942 wird bestätigt.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 5. Mai 1942.)

33. Verweigerung der Niederlassung wegen Wohnungsnot. *Die zuständige bernische Gemeindebehörde hat, wenn sie die Niederlassung einem vorsorglich sich darum bewerbenden oder sich erkundigenden Schweizerbürger nicht gewähren will, innert 8 Tagen nach Einlangen des Gesuches oder der Anfrage beim Regierungsstatthalter ein begründetes Begehr auf Verweigerung der Niederlassung einzureichen (§ 21 der Verordnung des bernischen Regierungsrates zum Bundesratsbeschuß vom 15. Oktober 1941 betreffend Maßnahmen gegen die Wohnungsnot).*

F. N., von M., Angestellter des eidgenössischen Zeughauses in B., kaufte am 27. Januar 1942 ein Grundstück mit Wohnhaus in der Gemeinde B., nachdem ihm der dortige Gemeindeschreiber auf eine Anfrage erklärt hatte, keine Hindernisse gegen seine Niederlassung in der Gemeinde B. zu kennen. Als F. N. in der Folge den Mieter des gekauften Hauses auf Ende April 1942 kündigte, um das Haus selber zu bewohnen, erklärte das inzwischen geschaffene Mietamt B., gestützt auf die eidgenössischen Vorschriften zur Bekämpfung der Wohnungsnot die Kündigung ungültig, und der Gemeinderat von B. verweigerte N. durch Beschuß vom 7. März 1942 in Anwendung des Bundesratsbeschlusses vom 15. Oktober 1941 betreffend Maßnahmen gegen die Wohnungsnot die Niederlassungsbewilligung. Der Regierungsstatthalter von B., bei dem N. den Gemeinderatsbeschuß vom 7. März 1942 anfochte, erkannte durch Entscheid vom 18. März 1942, die Gemeinde B. habe F. N. die Niederlassungsbewilligung zu erteilen für den Fall, daß er in dem von ihm gekauften Hause Wohnung nehmen wolle. Der Gemeinderat von B. hat diesen Entscheid rechtzeitig an den Regierungsrat weitergezogen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

1. § 21 der Verordnung des Regierungsrates zum Bundesratsbeschuß vom 15. Oktober 1941 betreffend Maßnahmen gegen die Wohnungsnot schreibt vor, die Gemeindebehörde, die einem Schweizerbürger die Niederlassung oder den Aufent-

halt gestützt auf die Vorschriften gegen die Wohnungsnot verweigern wolle, habe „binnen 8 Tagen nach der Anmeldung beim Regierungsstatthalter ein begründetes Begehren einzureichen“. Im heutigen Falle hat keine Behörde der Gemeinde B. beim Regierungsstatthalter ein Begehren gestellt. Vielmehr hat der Gemeinderat von B. durch eine eigene Verfügung die Erteilung der Niederlassungsbewilligung für F. N. verweigert, und es ist F. N., der die Sache durch einen Rekurs gegen jene Verfügung des Gemeinderates beim Regierungsstatthalter anhängig gemacht hat. Der Wortlaut von § 21, Abs. 1, der Verordnung vom 5. Dezember 1941 ist auf den Fall zugeschnitten, wo über die Erteilung oder Verweigerung der Niederlassungsbewilligung erst nach dem Einzug des Bürgers in die Gemeinde zu entscheiden ist. Man muß jedoch den Beteiligten die Möglichkeit geben, über die Gewährung oder Verweigerung der Niederlassung schon vor dem Einzug einen Entscheid herbeizuführen, und zwar ist dabei in sinngemäßer Anwendung der §§ 21 ff. der Verordnung vom 5. Dezember 1941 ebenfalls das dort vorgesehene Verfahren zu befolgen, d. h. die zuständige Gemeindebehörde hat, wenn sie die Niederlassung einem vorsorglich sich darum bewerbenden oder sich erkundigenden Schweizerbürger nicht gewähren will, binnen 8 Tagen nach Einlangen des Gesuchs oder der Anfrage beim Regierungsstatthalter ein begründetes Begehren um Verweigerung der Niederlassung einzureichen; denn es besteht kein hinreichender Anlaß, über die Begründetheit des Zuzuges einer Person in verschiedenen Verfahren zu entscheiden je nachdem, ob die Niederlassungsbewilligung vor oder nach dem Zuzug nachgesucht wird. Zudem bestände die Gefahr, daß die bisherige Wohnsitzgemeinde ihre Rechte nicht gehörig wahren könnte, wenn die Gemeindebehörde selber entscheiden würde und die Überprüfung ihrer Verfügung durch eine staatliche Behörde dem Zufall anheimgestellt bliebe, ob die betroffene Person dagegen Beschwerde führt. Endlich ist das Gemeindebeschwerdeverfahren auch seiner langen Fristen wegen zur Behandlung dieser meist dringlichen Niederlassungsverweigerungen ungeeignet.

Im heutigen Fall ist immerhin von einer Aufhebung des Verfahrens abzusehen; denn die Angelegenheit ist dringlich und heute spruchreif, die Zuständigkeit von Regierungsstatthalter und Regierungsrat zur Beurteilung der Sache ist gewahrt geblieben, das Verfahren für solche Fälle war bisher nicht klar umschrieben und eine Verletzung der Rechte der bisherigen Wohnsitzgemeinde ist nicht zu befürchten, nachdem die Streitsache nun trotz dem unrichtigen Vorgehen des Gemeinderates vor die Verwaltungsjustizbehörden gebracht worden ist.

2. Es ist unbestritten, daß F. N. als Angestellter des eidgenössischen Zeughauses in B. nicht genötigt wäre, sich in der Gemeinde B. niederzulassen. Indessen können noch andere als berufliche Gründe den Zuzug einer Person in eine Gemeinde rechtfertigen, wie sich ohne weiteres aus dem Wortlaut von Art. 20 des Bundesratsbeschlusses vom 15. Oktober 1941 betreffend Maßnahmen gegen die Wohnungsnot ergibt und der Regierungsrat schon mehrmals entschieden hat (Regierungsratsentscheide vom 13. Februar 1942 i. S. S. und vom 17. März 1942 i. S. R.). Die urteilende Behörde beurteilt nach Art. 20, Abs. 1, des Bundesratsbeschlusses vom 15. Oktober 1941 die Notwendigkeit der Anwesenheit des Gesuchstellers in der Gemeinde nach freiem Ermessen.

Im vorliegenden Falle hat nun F. N. in B. ein Wohnhaus gekauft und in X. seine Wohnung gekündigt, nachdem er zuvor auf seine besondere Anfrage vom Gemeindeschreiber einen Bescheid erhalten hatte, nach welchem er annehmen durfte, er werde in dieser Gemeinde die Niederlassungsbewilligung erhalten. Unter diesen Umständen würde die nachträgliche Verweigerung der Niederlassung

jedes Rechts- und Billigkeitsempfinden verletzen. Der Auffassung des Gemeinderates von B., N. hätte sich nicht mit der Erkundigung beim Gemeindeschreiber begnügen dürfen, sondern er hätte sich, als in der Folge in B. das Mietamt geschaffen wurde, auch noch bei diesem erkundigen sollen, kann der Regierungsrat nicht beipflichten. N. hat sich bei derjenigen Stelle erkundigt, die im Augenblick der Anfrage zur Auskunfterteilung berufen war, und der Gemeindeschreiber hat bei seiner Auskunft keinerlei Vorbehalte gemacht, aus denen N. die Notwendigkeit weiterer Erkundigungen hätte entnehmen können. Wenn er sich daher in guten Treuen auf die Auskunft des Gemeindeschreibers verlassen und gestützt darauf das Haus in der Gemeinde B. erworben und die Wohnung in X. gekündigt hat, so ist ihm der Einzug in die Gemeinde B. zu gestatten. Zur gleichen Lösung führt die Überlegung, daß aus sozialen Gründen der Erwerb und Bezug von Eigenheimen durch Arbeiter und Angestellte nicht zu behindern, sondern eher zu erleichtern ist. Der Entscheid des Regierungsstatthalters ist daher zu bestätigen.

Demnach wird in Bestätigung des erstinstanzlichen Entscheides erkannt:

Der Beschuß des Gemeinderates von B. vom 7. März 1942 wird insoweit aufgehoben, als er dem Beschwerdeführer F. N. in Anwendung der Vorschriften gegen die Wohnungsnot die Niederlassung in der Gemeinde B. verweigert.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 10. April 1942.)

C. Entscheide des Bundesgerichtes.

34. Interkantonale Armenpflege. *Der Entzug der Niederlassung ist gestattet, wenn die öffentliche Wohltätigkeit dauernd in Anspruch genommen wird oder wenn mit Sicherheit — die bloße Möglichkeit genügt nicht — die Notwendigkeit dauernder Fürsorge aus öffentlichen Mitteln vorausgesehen werden kann; die Pflicht zu vorübergehenden Unterstützungen liegt dem Gemeinwesen der Niederlassung ob.*

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau beschloß am 13. Januar 1942, es sei die in der Gemeinde R. wohnhafte, aber im Kanton Bern heimatberechtigte Familie des F. St.-W. mit Ausnahme des in einem thurgauischen Kinderheim auf Kosten des Kantons Bern untergebrachten Knaben M. heimzuschaffen. Der Beschuß wurde damit begründet, daß die Familie schon an ihrem früheren Wohnsitz als Unterstützungsbedürftig gemeldet und aus ihrer dortigen Wohnung ausgewiesen worden sei, daß ihr auch jetzt wieder die Exmission aus der Wohnung drohe, daß der Heimatkanton eine angemessene Unterstützung abgelehnt und die Wohngemeinde daher die *Heimschaffung* verlangt habe. Diese ist am 19. Januar 1942 vollzogen worden.

Mit *staatsrechtlicher Beschwerde* beantragte in der Folge St., es sei der Heimschaffungsbeschuß vom 13. Januar 1942 aufzuheben, da es nicht zutreffe, daß er und seine Familie im Kanton Thurgau der öffentlichen Wohltätigkeit dauernd zur Last gefallen seien und somit die Voraussetzungen zum Entzug der Niederlassung im Sinne von Art. 45, Abs. 3, der Bundesverfassung nicht erfüllt seien.

Diese *Beschwerde* ist vom *Bundesgericht* mit Urteil vom 11. Mai 1942 *geheißen* worden. In der Urteilsbegründung wird u. a. ausgeführt:

Bei der Frage, ob die Familie St. „dauernd der öffentlichen Wohltätigkeit zur Last falle“ handelt es sich darum, ob der Rekurrent im *Niederlassungskanton* — hier also im Kanton Thurgau — dauernd unterstützt werden müsse. Nun hat aber eine dauernde Unterstützung der Familie St., die aus den Eheleuten und vier Kindern besteht, im Kanton Thurgau bis jetzt nicht stattgefunden. Solange der